

## Stellungnahme zum Referentenentwurf für die Handwerksnovelle 2003

Tel.: 05841-973900  
Fax: 05841-973901  
Email: BUHeV@t-online.de  
<http://www.buhev.de>  
02.05.03

### A Zur Novellierung im Allgemeinen

- I. Der BUH begrüßt die Entwürfe des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit für ein
- Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen sowie für ein
  - Drittes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften
- und zwar sowohl hinsichtlich des beabsichtigten Regelungsinhalts als auch vor allem hinsichtlich ihrer Begründung :

- Die Begrenzung der dem Meisterzwang unterworfenen Gewerbe von bisher 94 auf künftig nur noch 32, die allerdings noch rd. Zweidrittel aller Betriebe und Beschäftigten umfassen dürften, ist bereits ein wesentlicher quantitativer Fortschritt.
- Der Rechtsanspruch auf Selbständigkeit für Gesellen ohne „Ersatz-Meisterprüfung“ nach Ablauf einer gewissen Frist für (qualifizierte) Erfahrungen stellt gleichfalls einen wesentlichen Fortschritt dar.

Noch wichtiger aber – gerade auch für die Entscheidung der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerden gegen den Meisterzwang (nach unserer Kenntnis zur Zeit rd. 20 ) sowie für künftige Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht – ist die Begründung der vorgelegten Entwürfe. Demnach ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als die höchste für den Vollzug der Handwerksordnung und des Meisterzwangs auf Bundesebene verantwortliche Instanz selbst bereits der Ansicht :

- Die „Erhaltung des Leistungsstandes und der Leistungsfähigkeit des Handwerks und die Sicherung des Nachwuchses für die gesamte gewerbliche Wirtschaft“ reichen nicht mehr aus, den Meisterzwang für die Anlage-A-Handwerke „verfassungsrechtlich belastbar“ zu rechtfertigen.
- „Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen Handwerken und von Handwerken gegenüber anderen Gewerben verhindern, dass Leistungen kundengerecht gebündelt und aus einer Hand angeboten werden können. Auch partizipiert das Handwerk teilweise kaum an der Entwicklung innovativer Bereiche“.

Der Bundeskanzler hat unterstrichen, dass er diese Sicht grundsätzlich teilt, indem er in seiner programmatischen Rede am 14. März 2003 die Eckwerte der Novellen bereits selbst angekündigt hat. Damit hat die Bundesregierung klargestellt, dass sie den Meisterzwang – jedenfalls in seiner jetzigen Form – nicht (mehr) für mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit – Art. 12 GG – vereinbar und daher für verfassungswidrig hält.

Für diese Klarstellung, den überfälligen „Tabu-Bruch“ gegen die Pressionen des organisierten Handwerks und zu Gunsten einer neutralen Wertung der – zum Teil bereits seit Jahrzehnten bekannten - Tatsachen, spricht der BUH der Bundesregierung hiermit ausdrücklich seinen Dank aus

– im Namen seiner Mitglieder wie auch im Namen der nach Millionen zählenden Schar von Menschen, die durch die rechtswidrige Verfolgung angeblicher „Schwarzarbeit“ durch die Organisationen des Handwerks, die Verwaltungsbehörden und viele Gerichte bedroht werden und in vielen Fällen bereits schwer geschädigt worden sind !

II. Dem weitergehenden Versuch, durch die Novellierung der Handwerksordnung zumindest Teile des alten Meisterzwang-Vorbehaltsbereichs dadurch verfassungsrechtlich neu zu legitimieren, dass nunmehr die „Gefahrenabwehr“ zum Gesetzeszweck erhoben wird, wird hingegen kein Erfolg beschieden sein. Dazu später nähere Ausführungen, hier nur soviel vorab :

- Die künftigen Anhörungen werden ergeben, dass den Erfordernissen der Gefahrenabwehr bereits durch andere, bestehende rechtliche Regelungen ausreichend Rechnung getragen ist. Ein Meisterzwang zur Gefahrenabwehr ist daher unnötig und somit übermäßig belastend. Auch der wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Sprecher der SPD-Fraktion hat zu recht bereits auf die „zahlreichen Normen, Unfallverhütungs- und Haftungsvorschriften“ hingewiesen.  
Für kein einziges der bisher 94 oder künftig 32 Anlage-A-Handwerke ist der Meisterzwang gerechtfertigt, aus keinem denkbaren Grunde.
- Weiter führt die Einführung der „Gefahrenabwehr“ als Gesetzeszweck, der allgemein den Meisterzwang rechtfertigen soll, zu erheblichen Problemen der Gleichbehandlung (ggfs. Verstoß gegen Art. 3 GG). Bei gleicher Gefährdungslage muss nämlich zumindest vergleichbar gehandelt werden. U.a. :
  - Was soll künftig die Freistellung der **Industrie** vom Meisterzwang rechtfertigen ? Oder
  - sollen künftig auch Industriebetriebe einer Art Meisterzwang unterworfen werden ?
  - Was soll künftig die Freistellung von **Hilfsbetrieben** und **Nebenbetrieben** rechtfertigen ? Oder
  - sollen künftig auch alle Hilfs- und Nebenbetriebe dem Meisterzwang unterworfen werden ?
  - Was soll künftig die Freistellung des **Reisegewerbes** rechtfertigen, die ja auch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für zulässig erklärt hat? Oder
  - soll künftig auch das gesamte Reisegewerbe dem Meisterzwang unterworfen werden, ohne dass sich in den vergangenen mehr als einhundertdreißig Jahren hierfür eine Notwendigkeit ergeben hätte ?

- Was soll künftig die Freistellung der Gefälligkeitsarbeiten, **Nachbarschaftshilfe** und **Selbsthilfe** (incl. Familienhilfe; vgl. § 1 Abs.3 Schwarzarbeitsgesetz i.V.m. § 36 II. Wohnungsbaugesetz) rechtfertigen ? oder
- unterliegen künftig auch Gefälligkeitsarbeiten, Nachbarschaftshilfe und Selbsthilfe (incl. Familienhilfe) dem Meisterzwang ?
- d.h : „Häusle-Bauen und „Auto-Basteln“ verboten ?

III. Der BUH bittet bereits jetzt ausdrücklich – die Bundesregierung wie den Deutschen Bundestag – Anhörungen von (neutralen !) Fachleuten als Sachverständige vorzunehmen um u.a. folgende Fragen zu klären :

- Ist der bisherige Meisterzwang erforderlich, um eine erfolgreiche Ausbildung zu Gesellen / Gesellinnen im Handwerk zu gewährleisten, oder reicht es aus, für die fachliche Ausbilder-Eignung (wie im Bereich der Industrie- und Handelskammern – in dem rd. 2/3 der dualen Berufsausbildung stattfindet - seit je üblich und) gemäß § 20 BBiG (der seit mehr als 30 Jahren ohne Beanstandung in Kraft ist) fachlich „Gesellen-Niveau“ zu fordern, und zwar ohne ein Formerfordernis ?
- Ist es zum Zwecke der Gefahrenabwehr erforderlich, die Ausübung ganzer Gewerbe einem Qualifikationszwang zu unterwerfen oder reicht es, nur für eine Reihe bestimmter, genau zu bezeichnender Tätigkeiten bestimmte Qualifikationen zu fordern ?
- Trifft es zu, dass die Berufsgenossenschaften und Privatversicherer für die sichere Ausführung jener Tätigkeiten, die in den Berufsbildern der sogenannten „gefahrgeigneten“ Handwerke genannt sind, maximal Gesellenniveau fordern, häufig aber eine deutlich kürzere Ausbildung (Tages- oder Wochenkurse) zu speziellen Sicherheitsaspekten ?  
Soweit nicht : Für welche speziellen Tätigkeiten wird welches höhere Niveau zur Gefahrenabwehr gefordert ?

IV. Der BUH möchte den Bundesminister für Wirtschaft weiter auf den **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.04.2003 – 1 BvR 2129 / 02** - hinweisen. Demnach besteht ein Anspruch jedes gewerblich Tätigen (oder eine solche Tätigkeit Beabsichtigenden), dem eine Verfolgung wegen unerlaubter Handwerksausübung ernstlich drohen kann, auf Klärung der Zweifelsfragen, die sich aus der Unbestimmtheit der Handwerksordnung ergeben, durch die Verwaltungsgerichte. Bereits nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei es niemandem zuzumuten, „die Klärung verwaltungsrechtlicher Zweifelsfragen auf der Anklagebank erleben zu müssen“ .....

..... „Die Handwerksordnung definiert den Meisterzwang lediglich anhand von Berufs-Oberbegriffen. Welche Tätigkeiten diesen Begriffen und den durch sie beschriebenen Berufsfeldern zuzuordnen sind, ist gesetzlich nicht geregelt und damit der Auslegung durch Behörden und die sie kontrollierenden Verwaltungsgerichte überlassen. Es wäre für Berufstätige mit erheblichen Nachteilen verbunden, müssten sie erst im Bußgeldverfahren klären, ob die ausgeübte berufliche Tätigkeit ohne Eintragung in die Handwerksrolle vorgenommen werden darf. Ihnen stünde der Rechtsweg nur im Zusammenhang mit mögli-

cherweise erheblichen Sanktionen offen. Von einer wirksamen und zumutbaren gerichtlichen Kontrolle der Rechtmäßigkeit einer beruflichen Tätigkeit könnte dann nicht mehr die Rede sein.“(Hervorhebung durch den BUH).

Kurz :

- Es geht jetzt definitiv nicht mehr nur um unbestimmte Gewerbebezeichnungen, „dynamische Handwerksbegriffe“, „atmendes Handwerk“ oder andere verschleiernde Lyrik sondern um genau zu benennende Tätigkeiten.
- Die Verwaltungsgerichte müssen jetzt durch eine endlose Serie von Tausenden von Urteilen Stück für Stück die „Negativliste“ der Tätigkeiten erstellen, die unter dem Meisterzwang für Nichtmeister tatsächlich verboten sind (und um die sich der Gesetzgeber bisher „gedrückt“ hat !) – selbstverständlich unter Berücksichtigung der Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht für die Abgrenzung der meisterzwangfreien Tätigkeiten von den dem Meisterzwang unter Beachtung des Grundrechts der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) unterliegen dürften, z.B. in den Beschlüssen vom 31.03.2000 – 1 BvR 608/99 („Elektrotechniker-Beschluss“, Fall List) und 27.09.2000 – 1 BvR 2176 / 98 („Reisegeerbe-Beschluss“, Fall Bächt), genannt hat.

Zur Vorbereitung dieser Klagen werden der BUH und seine Mitglieder bei allen in Frage kommenden Verwaltungsbehörden demnächst detaillierte Auskunft über alle im einzelnen verbotenen Tätigkeiten für alle dem Meisterzwang unterliegenden Gewerbe erbitten. Soweit diese Auskünfte unbefriedigend ausfallen oder nicht in einer dem Bürger zumutbaren Frist erfolgen, wird Klage erhoben werden, voraussichtlich also vor allen Verwaltungsgerichten der Republik zu allen dann noch dem Meisterzwang unterliegenden Gewerben.

Der BUH bittet die von den hierdurch entstehenden Unannehmlichkeiten Betroffenen bereits im vorhinein um Verzeihung und Verständnis : Nach Lage der Dinge können wir uns nicht anders wirksam helfen – es sei denn der Gesetzgeber hat rechtzeitig ein Einsehen.

## B Im Einzelnen

### I. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen

1. Die Klarstellungen dieses Gesetzes werden uneingeschränkt begrüßt. Die Ergänzungen des § 1 Abs.2 HwO erhöhen die Rechtsklarheit deutlich, indem sie die allzu oft nicht beachtete ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in den Wortlaut des Gesetzes aufnehmen.
2. Inwieweit diese Klarstellung Wirkung entfalten kann, wird letztlich jedoch von der endgültigen Fassung der zweiten Novelle abhängen, des Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften.
3. Die in der Begründung enthaltene vernehmliche Klage des BMWA über vielfach falsche Rechtsanwendung und häufige Nichtbeachtung der höchstrichterlichen

Rechtsprechung und des Willens des Gesetzgebers durch Verwaltungsbehörden und Gerichte teilt der BUH ausdrücklich.

Diese Klage des Ministeriums ist aber schon Jahrzehnte alt und hat bereits (nach längerem Vorlauf) zu den Beschlüssen des Bund-Länder-Ausschusses für Handwerksrecht vom 17.12.1987 geführt (vgl. Mirbach, Das Recht auf selbständige Arbeit, 3. Auflage 1993, S.221), den Vorgängern der „Leipziger Beschlüsse“ des gleichen Ausschusses vom 21.11.2000 (vgl. Mirbach, Die neue Handwerksordnung, Kap. 7 / 2.3). Mit den Änderungen der Handwerksordnung zu § 25 Abs.2 und § 45 Nr.1 („Ausbildungs-“, „Meisterprüfungsberufsbild“ statt „Berufsbild“) im Jahre 1998 haben wir allein in den letzten fünf Jahren drei (!) Versuche, die Anwendung der Handwerksordnung durch Eingriffe „von oben“ korrekter zu gestalten.

Die Tatsache, dass es seit Jahrzehnten ständig schwerwiegende Probleme mit der korrekten Anwendung der Vorschriften der Handwerksordnung und somit der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Handwerksbereich gibt, ist ein starkes Indiz dafür, dass es hier tiefer liegende, strukturelle Probleme gibt. Nach unserer Ansicht sind dies :

- Die hochgradige Unbestimmtheit der Handwerksordnung in § 1 und Anlage A, die eine korrekte und verlässliche, vorhersehbare Anwendung unmöglich macht, für den unmittelbaren Adressatenkreis der gewerblich Tätigen ebenso wie für Verwaltungsbeamte und Richter, und
- der außerordentlich hohe Einfluss des Handwerks, das als „Lobby in eigener Sache“ faktisch zugleich die Funktionen von Polizei / Staatsanwaltschaft bei der „Schwarzarbeitsbekämpfung“ übernommen hat sowie die Funktionen der Gutachter in Tatsachenbewertungsfragen, der Rechtsgutachter in Handwerksrechtsfragen und der Richter-Assistenten in einschlägigen Verfahren. Diese Bündelung verstößt gegen alle rechtsstaatlichen Grundsätze hinsichtlich der Neutralität der Rechtspflege sowie der Freiheit der Verwaltung von der Verfolgung von Dritt-Interessen (wirtschaftlicher Art insbes.).

Diese Probleme lassen sich letztlich nur durch eine vollständige Aufhebung des Meisterzwangs und des Kammerzwangs zur Handwerkskammer lösen. Beides ist überfällig !

## II. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften

### 1. Grundsätzliche Vorbemerkungen

#### a) Gesetzeszweck

Zunächst ist zu bemerken, dass die im Entwurf vorgesehene „Beschränkung der Anlage A“ auf den Kreis der „gefährdigen“ Handwerke keine „Beschränkung“ des Gesetzeszwecks der Handwerksordnung (auf einen von bisher mehreren) ist sondern der Ersatz des bisherigen Zwecks durch einen neuen Gesetzeszweck.

Der genannte Zweck der Handwerksordnung war bisher die „Erhaltung des Leistungsstandes und der Leistungsfähigkeit des Handwerks und die Sicherung des Nachwuchses für die gesamte gewerbliche Wirtschaft“. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Handwerksbeschluss vom 17.07.1961 – 1 BvL 44/55 – nach Prüfung des gesamten Gesetzgebungsverfahrens (unter C IV 2) ausgeführt :

„Wie diese Darstellung zeigt, kam es dem Gesetzgeber nicht darauf an, Gefahren für die Gesamtheit oder die Einzelnen aus einer unsachgemäßen Berufsausübung abzuwenden, die bei zahlreichen Handwerkszweigen drohen, etwa beim Bauhandwerk oder den Gruppen der Kraftfahrzeugmechaniker und Elektroinstallateure. Maßgebend war vielmehr das Interesse an der Erhaltung und Förderung eines gesunden, leistungsfähigen Handwerkerstandes als ganzem“ (Hervorhebung vom BUH).

Bei der erst mit der HwO-Novelle von 1965 eingefügten Klausel in § 4 Abs.2 S.2 und Abs.3 S.2 zur Einschränkung des Witwen- u. Waisen-Privilegs bei „Gefahren für die öffentliche Sicherheit“ handelt es sich nicht um die Einführung eines weiteren Gesetzeszwecks sondern nur um eine isolierte polizeirechtliche Vorschrift im Zusammenhang der Handwerksordnung. Denn eine Änderung des Gesetzeszwecks als solcher ist im Novellierungsverfahren nicht diskutiert worden, was schon deshalb nahegelegen hätte, als der weit überwiegende Teil der Handwerke nicht zu den „gefährgeneigten“ zählt und daher die möglichen Rückwirkungen auf diese (nur eingeschränkter Wettbewerbs-Schutz / Fortfall des Meisterzwangs ?) hätten erörtert werden müssen. Auch das Bundesverfassungsgericht erwähnt in seiner Entscheidung vom 14.12.1965 1 BvL 14/60 (also nach Abschluss der Erörterungen zur HwO-Novelle) als Gesetzeszweck der HwO nur die „Sorge um die Leistungsfähigkeit und das soziale Ansehen eines ganzen Berufsstandes“ und die Erhaltung der Ausbildungsleistung des Handwerks, keine Gefahrenabwehr.

Typisch für eine polizeirechtliche Vorschrift ist auch, dass in § 4 Abs.2 S.2 und Abs.3 S.2 der höheren Verwaltungsbehörde eine Kompetenz eingeräumt wird, ohne eine Beteiligung der Handwerkskammer vorzusehen, anders als in § 8 HwO. Um eine isolierte Vorschrift und nicht um den Ausfluss eines zusätzlichen Gesetzeszwecks handelt es sich auch deshalb, weil an anderen vergleichbar bedeutenden Stellen eine entsprechende Vorschrift fehlt, die bei einem durchgehend vorhandenen Gesetzeszweck zu erwarten wäre; so fehlt jede Vorkehrung in der HwO für den Fall einer Krankheit des Meisters oder eines dauerhaften Desinteresses des Meisters für die laufenden Betriebsabläufe („Darum kümmert sich mein Geselle!“), obwohl beides unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr durchaus wichtig sein kann.

#### b) Negativliste verbotener Tätigkeiten

Die oben bereits erwähnte neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.04.03 – 1 BvR 2129 / 02 – zwingt Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte, und so im Ergebnis das BMWA und den Gesetzgeber dazu, eine detaillierte „Negativliste“ der durch den Meisterzwang im Einzelnen tatsächlich verbotenen Tätigkeiten aufzustellen; Verwaltungsbehörden und Gerichte sind nicht in der Lage, selbst einheitliche Regelungen für den gesamten Anwendungsbereich der Handwerksordnung zu schaffen, dies muss der Bund tun.

Im Rahmen der weiteren Erörterungen des Gesetzentwurfs ist das zu berücksichtigen. So dürfte sich mit der Aufstellung dieser detaillierten Negativliste die Arbeit der in den neuen Absätzen 4 und 5 des § 16 vorgesehenen Schlichtungs-

kommission im Ergebnis erledigt haben; an der vorgesehenen Neufassung des § 16 Abs. 3 sollte man aber festhalten.

Die Erarbeitung einer solchen „Negativliste“ dürfte sich auch bereits deshalb als sehr schwierig und zeitraubend gestalten, als hierbei gemäß der Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht zu berücksichtigen ist, dass jedenfalls solche Tätigkeiten nicht erfasst werden, deren Erlernen nur bis zu drei Monaten in Anspruch nimmt.

Weiter wären auch Tätigkeiten „mittleren Schwierigkeitsgrades“ (Ausbildungsdauer bis zur Gesellenprüfung nach 3 oder 3 1/2 Jahren) von der Negativliste auszunehmen. Denn der Gesetzgeber hatte sie im Jahre 1965 als unter dem Meisterniveau stehend angesehen, unter die nur „handwerksähnlichen“ Gewerbe eingeordnet und seither hieran festgehalten. Vor kurzem wurden noch mehrere Ausbildungsordnungen für handwerksähnliche Gewerbe der Anlage B verabschiedet, die jeweils eine dreijährige Berufsausbildung vorsehen, so z.B. für

- Bodenleger / Bodenlegerinnen (Anlage B Nr. 3)
- Bühnenmaler / Bühnenmalerinnen (Anlage B Nr. 9)
- Kosmetiker / Kosmetikerinnen (Anlage B Nr. 48)
- Maskenbildner / Maskenbildnerinnen (Anlage B Nr. 49) und die
- Bestattungsfachkraft (Anlage B Nr. 50).

Die „Negativliste“ müsste dem folgen und kann daher im Ergebnis sehr kurz sein; (fast) alles wäre vom Meisterzwang freizustellen. Doch diesem Ergebnis müssten umfangreiche Anhörungen von – neutralen ! – Sachverständigen vorangehen, schon um die nötige Akzeptanz durch ausführliche Information der Öffentlichkeit über alle Aspekte sicherzustellen.

Eine Alternative zu dieser sehr umfangreichen Arbeit kann nur die vollständige Aufhebung des Meisterzwangs sein.

## 2. Zu Änderung Nr. 5

Die Änderungen des § 3 erscheinen sinnvoll, die Streichung der Wörter „den durchschnittlichen Umsatz und“ in Absatz 2 wird ausdrücklich begrüßt. Hierdurch wird unnötiger bürokratischer und statistischer Aufwand vermieden.

## 3. Zu Änderung Nr. 6

Bei dem neuen Gesetzeszweck „Gefahrenabwehr“ ist es konsequent, das alte „Witwen- und Waisen-Privileg“ durch einen solchen neuen § 4 zu ersetzen.

Bei einem durchgehend vorhandenen Gesetzeszweck „Gefahrenabwehr“ wäre allerdings zu erwarten, dass auch Vorkehrungen für den Fall einer Krankheit des Meisters, sonstige längere Abwesenheit oder für den Fall eines dauerhaften Desinteresses des Meisters für die laufenden Betriebsabläufe („Darum kümmert sich mein Geselle !“) getroffen wird.

Erscheinen solche Vorkehrungen hingegen als zu bürokratisch und überzogen (wofür der BUH großes Verständnis hat), so steht auch die Angemessenheit der Regelung des neuen § 4 und eines Meisterzwangs zur Gefahrenabwehr generell in Frage. Er kann nur gerechtfertigt sein, wenn alle im Wesentlichen gleichen Gefahrenlagen auch zu im Wesentlichen gleichen Regelungen führen. Alles andere wäre Willkür und daher leicht vor dem Bundesverfassungsgericht angreifbar.

Es wäre daher auch zu erwägen, § 4 schlicht zu streichen. Denn die höhere Verwaltungsbehörde kann stets nach allgemeinem Polizeirecht im Einzelfall „zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit“ eingreifen. Mehr ist nicht nötig.

4. Nach Änderung Nr. 9

Auch in § 7 a wäre das Wort „Handwerk“ durch die Wörter „zulassungspflichtiges Handwerksgewerbe“ zu ersetzen.

5. Änderung Nr. 10

Die im neuen § 7 b enthaltene Ausübungsberechtigung für erfahrene Gesellen ist grundsätzlich sehr zu begrüßen.

Die vorgesehenen Bedingungen enthalten jedoch (weiterhin) eine wesentliche Inländerdiskriminierung. Wer (z.B. nach einer Gesellenausbildung in Deutschland) in einem anderen Mitgliedstaat der EU als Geselle nur drei Jahre (statt der hier vorgesehenen insgesamt zehn Jahre !) in leitender Stellung tätig war, ist aufgrund EG-Recht, § 9 HwO und der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung in die Handwerksrolle einzutragen.

Nach dem bereits vorliegenden Entwurf einer weiteren EG-Richtlinie, die voraussichtlich noch in diesem Jahr verabschiedet werden wird, soll künftig sogar eine bloß fünfjährige Zeit der Berufsausübung ausreichen. Da hierauf eine Gesellenausbildung im dualen System anzurechnen wäre heißt dies, dass künftig eine Gesellenausbildung plus zwei Jahre Praxis (ohne leitende Stellung !) ausreichen.

Die Bedingungen für die Ausübungsberechtigung erfahrener Gesellen sollten stets identisch gestaltet werden wie die in den jeweils gültigen EG-Vorschriften, um so jede Inländerdiskriminierung zu vermeiden.

6. Änderung Nr. 11

Vor den zu streichenden Wörtern ist auch noch das Wort „die“ zu streichen.

7. Änderungen Nr. 8 b und Nr. 12

Die Streichung des § 6 Abs.2 ist eine zutreffende Umsetzung des „Corsten-Urteils des EUGH (Rechtssache C 58/98) vom 03.10.2000.

Der vorgesehene neue Absatz 2 des § 9 hingegen verstößt gegen die in diesem Urteil dargelegten Rechtsgrundsätze (vergleiche insbesondere zu Rdn. 41), verstößt gegen geltendes EG-Recht :

- Welche Berufstätigkeiten mit welcher Dauer ein EG-Bürger ausgeübt hat, hat nach EG-Recht grundsätzlich die bestätigende Stelle des Herkunftslandes zu prüfen. Die deutschen Behörden haben keine eigenständige Nachprüfungs-kompetenz (vgl. Corsten-Urteil, Rdn. 41).
- Die Prüfung kann also „nur einen im Wesentlichen formellen Charakter haben“ (vgl. Corsten-Urteil, Rdn. 41). Auf den neuen Gesetzeszweck der



Handwerksordnung „Gefahrenabwehr“ kann es hierbei nicht ankommen, EG-Recht geht vor.

- Kann die Prüfung aber im Wesentlichen nur einen formellen Charakter haben, so wird sie zu einem rein administrativen Vorgang, keinem inhaltlichen mehr.
- Administrative Ziele aber können „...es nicht rechtfertigen ... , dass ein Mitgliedstaat von den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts abweicht, was erst recht gilt, wenn die Abweichung darauf hinausläuft, die Ausübung einer der Grundfreiheiten des Gemeinschaftsrechts auszuschließen oder einzuschränken ...“ (vgl. Corsten-Urteil, Rdn. 42).
- Eine deutsche Bescheinigung als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Gewerbeausübung in Deutschland durch EG-Ausländer ohne gewerbliche Niederlassung in Deutschland (auf die man vier Wochen (!) warten muss, eventuell sogar länger) verstößt demnach eindeutig gegen geltendes EG-Recht, Art. 49 und 50 EG-Vertrag.
- Hier ist im übrigen auf Art. 53 EG-Vertrag hinzuweisen, der die Mitgliedstaaten zu einer weitergehenden Liberalisierung verpflichtet, bei hinreichender wirtschaftlichen Gesamtlage und Lage des betreffenden Wirtschaftszweiges. Diese Voraussetzungen liegen in Deutschland bereits seit sehr langer Zeit vor, wenn man die deutsche Lage jeweils unvoreingenommen mit der ihrer Nachbarländer vergleicht; die bekannten Klagen des Handwerks bewegen sich „auf sehr hohem Niveau“, auf die Lage in Polen und Tschechien braucht man hier nicht näher einzugehen.

Auf den vorgesehenen Absatz 2 sollte daher verzichtet werden.

Sinnvoll erscheint nur eine kurze Klarstellung, dass derjenige EG-Bürger, der in Ausübung seiner Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49 und 50 EG-Vertrag, ohne Niederlassung in Deutschland, hier gewerblich tätig ist,

- keiner Eintragungspflicht in eine der in der HwO genannten Rollen unterliegt und
- keiner Bescheinigung seines Status bedarf. Er vielmehr nur
- bei Kontrollen (z.B. von Baustellen) in der Lage sein muss, die Bescheinigung seiner Heimatbehörde in Ablichtung vorzulegen und
- auf Wunsch deutscher Behörden ihnen das zugehörige Original oder eine beglaubigte Kopie vorzulegen. Das eventuelle Anfertigen einer Übersetzung ins Deutsche obliegt ggfs den deutschen Behörden

## 8. Änderung der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung - EWG/EWR HwV

Zusätzlich zu § 9 sollte auch die referenzierte EWG/EWR-Handwerk-Verordnung - EWG/EWR HwV geändert werden. Dort sollte in § 1 Abs. 1 Satz 1 EWG/EWR HwV vor dem Wort Vertragsstaat das Wort "anderen" gestrichen werden. Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat - bei im wesentlichen gleicher Verfassungsrechtsslage in Österreich und Deutschland - dieses Wort in der entsprechenden österreichischen Verordnung als inländerdiskriminierend bezeichnet und als verfassungswidrig aufgehoben (Az G 42/99, V 18/99 - 11 vom 09.12.99). Selbst der Bundespräsident Johannes Rau hat schon öffentlich festgestellt, dass diese Inländerdiskriminierung keinem erklärt werden kann.

## 9. Änderung Nr. 13

- a) Änderung in § 16 Abs. 2

In Absatz 2 sollten zunächst die Wörter „oder die nach § 6 Abs.2 für seine Eintragung in die Handwerksrolle zuständig ist“ gestrichen werden (vgl. oben Änderung 8 b).

Weiter sollten in Absatz 2 die Wörter „in den Fällen des § 4 und des § 7 Abs.4 und 5“ durch die Wörter „im Falle des § 4“ ersetzt werden und die Worte „und Abberufung“ gestrichen werden (vgl. Änderungen 6 und 9 d).

- b) Die Neufassung von Satz 1 des Absatzes 3 ist eine Straffung und Verbesserung des Textes.
- c) Der neue Satz 2 wird ausdrücklich begrüßt. Hiermit wird eine zwingend notwendige (aber grundsätzlich nicht allein hinreichende) Voraussetzung der Untersagung geschaffen, die in Falle der dauerhaften Unklarheit oder des inhaltlichen Streits um die Abgrenzung des dem Meisterzwang unterliegenden Bereichs eine Betriebsuntersagung sicher ausschließt. Zugleich ist die zuständige Behörde nicht an eine Einigung der beiden Kammern (oder das Ergebnis der Schlichtungskommission nach Absatz 4 neu) gebunden, sie kann abweichend entscheiden.

Aber wird sie es ? Eine Einigung der beiden Kammern (und erst recht ein Spruch der Schlichtungskommission nach Absatz 4 neu) wird faktisch eine sehr starke, präjudizierende Wirkung haben. „Was der Bürger nicht darf“, das wird hier ganz offen nicht vom Gesetzgeber sondern durch Übereinkunft von Ständevertretern festgelegt – mit der Folge von Berufsverbot und der Verhängung von Bußgeldern. Und das soll dem Bestimmtheitsgrundsatz von Art 103 Abs.2 und Art. 20 GG sowie dem Demokratieprinzip entsprechen ?

Es ist sicher ein wesentlicher Fortschritt, dass die Handwerkskammern hier künftig nicht mehr das Monopol bei der Festlegung der Abgrenzung des den Meistern vorbehaltenen Bereichs haben werden, das sie bisher sehr häufig faktisch noch besitzen. Insoweit ist die Änderung zu begrüßen. Sie zieht den übergroßen Einfluss der Handwerkskammern aus dem Verborgenen hervor und begrenzt ihn zugleich.

Aber die Tatsache, dass Dritte, nichtstaatliche Institutionen, korporatistische wirtschaftliche Interessengruppen (die auch untereinander Deals zu Lasten Dritter abschließen können !) hier entscheidenden Einfluss auf die Bestimmung des Umfangs persönlicher Freiheitsrechte der Bürger erhalten, macht zugleich wütend und kampfeslustig : Diese sicher sehr gut gemeinte Neuregelung des § 16 macht die unerträgliche Unbestimmtheit der Regelungen des § 1 und der Anlage A der Handwerksordnung deutlich, die mit unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht vereinbar ist und die daher dem Bundesverfassungsgericht immer wieder mit der Bitte vorgelegt werden wird, die Verfassungswidrigkeit dieser Regelungen festzustellen. Die verschiedenen Verfassungsbeschwerden der letzten Jahre, die diese Argumentation schon enthielten, haben bereits zu der o.g. Festlegung im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.04.2003 – 1 BvR 2129 / 02 – geführt, dass die Verwaltungsbehörden und –gerichte für den einzelnen Gewerbetreibenden diese Unbestimmtheit – in genereller, von konkreten Fällen abstrahierender Form – auflösen müssen, dem Bürger also eine „Negativliste“ überreichen müssen.

Ein Hinweis : Der BUH hatte in den vergangenen Jahren eine ausführliche Korrespondenz mit allen Wirtschaftsministerien von Bund und Ländern sowie mit allen Handwerkskammern geführt und um genau solche Klarstellungen für seine

Mitglieder gebeten, um unnötige Bußgeldverfahren zu vermeiden. Die Klarstellungen wurden mit verschiedenen, ausweichenden Begründungen abgelehnt, man sah sich hierzu nicht in der Lage. Nun testet das Bundesverfassungsgericht Verwaltung, Gerichte und letztlich den Gesetzgeber. Sie müssen auf Anforderung des Bundesverfassungsgerichts doch die Klarstellungen geben, im Ergebnis eine „Negativliste“, die dann Anlass zu weiterem Streit bieten wird. Es gibt noch zwei Alternativen : Bei „Nichtlieferung“ oder „Schlechtlieferung“ wird das Bundesverfassungsgericht angerufen und erneut und erneut .... entscheiden und irgendwann den Meisterzwang wegen Unbestimmtheit aufheben – oder der Gesetzgeber hat ein Einsehen und vermeidet den großen Aufwand und jahrelangen Streit, indem er den Meisterzwang vollständig aufhebt.

Also: „Danke“ an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit – aber leider reicht das noch nicht, der Bundestag muss handeln.

d) Drei weitere Bitten :

- In § 16 sollte ausdrücklich aufgenommen werden, dass der Betroffene vor der Entscheidung über die Gewerbeuntersagung gehört wird und ausreichend Zeit zu seiner Verteidigung erhält, und dass
- die Verhängung von Bußgeldern wegen Verstoß gegen § 1 Abs.1 HwO - sei es nach § 117 HwO, oder nach § 1 Abs.1 Nr.3, §§ 2 und 4 Schwarzarbeitsgesetz - in allen Fällen, in denen das Gewerbe nach § 14 GewO angemeldet ist, davon abhängig ist, dass zuvor ein Verfahren der Gewerbeuntersagung nach § 16 rechtskräftig abgeschlossen ist.

Denn „niemand ist es zuzumuten, die Klärung verwaltungsrechtlicher Zweifelsfragen auf der Anklagebank erleben zu müssen“ (Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht, s.o.).

- Ein Rechtsanspruch auf eine Unterlassungserklärung über die Nichtausübung von Handwerkstätigkeiten nach dem Wettbewerbsrecht darf ebenfalls erst bestehen, nachdem eine entsprechende Gewerbeuntersagung rechtskräftig ist, Fragen der Auslegung der Handwerksordnung sind vorrangig von der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu klären (vgl. BVerfGE vom 07.04.03 - 1 BvR 2129/02 -).

#### 10. Änderung des § 17

Auch § 17 HwO sollte geändert werden. Das Betretungsrecht der Handwerkskammern sollte ganz gestrichen werden. Dies ist mit dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nicht vereinbar.

Zumindest muss das Betretungsrecht der Handwerkskammern auf die Betriebe beschränkt werden, die schon in die Anlage A HwO eingetragen sind und bei denen ausgeschlossen ist, dass die Betretung des Betriebes im Ergebnis auch der Verfolgung von Schwarzarbeit gemäß § 117 HwO oder §§ 1, 2 oder 4 SchwArbG in irgend einer Weise dienen kann. Eine solche Strafverfolgung obliegt nur den unabhängigen staatlichen Behörden (Ordnungsbehörden, Polizei und Staatsanwaltschaft) und darf nur nach Maßgabe der strengen Vorschriften der StPO und des OWiG erfolgen.

Das Betretungsrecht der Kammern kommt einer Durchsuchung gleich. An

Durchsuchungen hat der Gesetzgeber jedoch aus gutem Grunde hohe Anforderungen gestellt und insbesondere eine notwendige gerichtlichen Kontrolle vorgeschrieben.

#### 11. Änderung Nr. 16

Die Verweisung sollte lauten „§ 6 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend“ (vgl. Änderung Nr. 8)

#### 12. Änderung Nr. 18

- a) Die Ersetzung des bisherigen Absatzes 3 durch den vorgeschlagenen Text wird vom BUH ausdrücklich begrüßt. Damit erhält § 21 Abs. 3 den exakt gleichen Wortlaut wie das hier zugrunde liegende allgemeine Gesetz, nämlich § 20 Abs. 3 BBiG der sich in mehr als 30 Jahren der Berufsbildung im IHK-Bereich bewährt hat, in dem sich rd. 2/3 aller dualen Berufsausbildungsverhältnisse befinden.
- b) Die neuen Absätze 5 – 7 als Detaillierungen zu Absatz 3 stehen allerdings in einem gewissen Spannungsverhältnis zu diesem :
- In Absatz 3 ist von den „erforderlichen“ beruflichen Fertigkeiten und Kenntnissen usw. die Rede. Hierunter wird in mehr als dreißigjähriger Tradition des Berufsbildungsgesetzes verstanden, dass der Ausbilder (nur) das „Erforderliche“ können muss, d.h. dass er das Niveau beherrscht, das er vermitteln will- nämlich „Gesellenniveau“ (es reicht ja auch, Professor zu sein, um Professoren ausbilden zu können). Zu beachten ist weiter, dass hier keine formalisierten Anforderungen gestellt werden, die ganze Formulierung ist ja negativ als Ausschlussstatbestand gefasst.
  - Im neuen Absatz 5 Nr.2 ist mit der Bezugnahme auf den neuen § 7 b (die Gleichstellung der erfahrenen Gesellen) zwar schon eine Ausnahme von der Meisterqualifikation vorgesehen, im übrigen aber wird hier als Voraussetzung der fachlichen Ausbildereignung vom Meisterniveau ausgegangen. Dies steht im Widerspruch zum Wortlaut des neuen Absatz 3 und seinem seit Jahrzehnten gewachsenen Verständnis als § 20 Abs.3 BBiG und macht so bereits rein verbal deutlich, dass hier die Handwerksordnung in § 21 Abs. 5 nicht das „Erforderliche“ fordert sondern mehr – und damit unmittelbar gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstößt.
  - Dies ist um so weniger zu verstehen, als gleichzeitig das Erfordernis der Ausbildereignungsprüfung, zumindest für den IHK-Bereich der Berufsbildung (d.h. 2/3 der dualen Berufsbildung !) für 5 Jahre vollständig ausgesetzt werden soll, um so die Schwelle zur Ausbildung für die Betriebe niedriger zu gestalten, ihre Ausbildungswilligkeit zu erhöhen. Die Ausbildereignungsprüfung entspricht Teil IV der Meisterprüfung im Handwerk und ist eine vergleichsweise einfache Prüfung (Vorbereitung gut eine Woche Vollzeit-Kurs, 400 – 500 Euro Kosten).
  - Dies ist auch angesichts der Regelung des § 45 Abs. 4 nicht zu verstehen (vgl. zu Änderung 36), der Regelung für die Meisterprüfung mit „Schwerpunkten“. Sind solche Schwerpunkte in der Verordnung vorgesehen, so sind in der Meisterprüfung für den Bereich außerhalb des Schwerpunktes, „... den schwerpunktübergreifenden Bereich ...(nur) die Grundfertigkeiten

und Grundkenntnisse nachzuweisen, die die fachgerechte Ausübung auch dieser Tätigkeiten ermöglichen“ (also höchstens Gesellenniveau). Gleichwohl sind auch solche „Schwerpunkt-Meister“ im **gesamten** Bereich ihres **Handwerks**, auch außerhalb ihres persönlichen Schwerpunktes, ausbildungsberechtigt !

- Während also für den IHK-Bereich bereits einfache Prüfungserfordernisse als zumindest für fünf Jahre verzichtbar angesehen werden, wird im Handwerk ein um ein das Zehnfache höherer Aufwand (Meisterprüfung 6 – 12 Monate Vollzeit-Kurs oder 3 – 6 Jahre berufsbegleitende Ausbildung mit Gesamtkosten von 20.000 – über 50.000 Euro) als Voraussetzung der fachlichen Ausbildeignung gefordert, obwohl er (in jahrzehntelanger Erfahrung bewiesen) fachlich nicht erforderlich ist. Die Mehrforderungen des neuen Absatz 5 (die denen des alten § 21 Abs. 3 entsprechen) sind daher als verfassungswidrig abzulehnen.  
Kurz : Der sogenannte „Kleine Befähigungsnachweis“ ist wegen drastischen Verstoßes gegen das Übermaßverbot verfassungswidrig !
- Im übrigen ist noch darauf hinzuweisen, dass zur Ausbildeignung von EU-Bürgern die § 9 HwO in Anspruch nehmen, keine befriedigenden Regelungen getroffen worden sind. Hier werden Ausbildungsplätze verschenkt!

### 13. Änderung Nr. 25

Der neue § 27 Absatz 1 HwO ist enger als § 28 BBiG und auch enger als die bisherige Regelung unter der Handwerksordnung :

- Nach § 28 Abs. 2 BBiG ist nur die Ausbildung von Jugendlichen an „anerkannte Ausbildungsberufe“ gebunden. Erwachsene können auch in nicht anerkannten Berufsbildungsgängen ausgebildet werden. Auch bei den „handwerksähnlichen“ Berufen der Anlage B besteht gemäß § 27 Abs.1 HwO nur insoweit eine Bindung, als dort anerkannte Ausbildungsberufe bestehen und gerade hierfür ausgebildet werden soll. Soll mit einem anderen Zuschnitt oder ohne Existenz einer staatlichen Ausbildungsordnung im Bereich eines Anlage-B-Gewerbes ausgebildet werden, so ist dies gegenwärtig noch frei möglich.
- Der neue Absatz 1 des § 27 HwO verbietet nun künftig jede Berufsausbildung ohne staatliche Ausbildungsordnung (auch wenn es gar keine gibt, was bei der Mehrzahl der Anlage B-Berufe der Fall ist, und somit jede Art der Ausbildung unterbunden wird !) sowie auch jede Ausbildung für Erwachsene neben den ausgetretenen Pfaden, anders als im IHK-Bereich.

Eine sachliche Begründung ist hierfür nicht ersichtlich. Es steht im Widerspruch zu den Erfordernissen des „lebenslangen Lernens“, die eine Offenheit für schnelle unkonventionelle Lösungen beinhalten.

Daher sollten im neuen Absatz 1 zumindest die Wörter „und der Anlage B“ gestrichen werden.

Besser wäre es, auf den neuen Absatz 1 ersatzlos zu verzichten. Der bisherige § 27 Abs. 1 HwO (jetzt als neuer Absatz zwei vorgesehen) reicht völlig, um eine korrekte Ausbildung in den anerkannten Ausbildungsberufen sicherzustellen. Der Verordnungsgeber hat es selbst in der Hand, durch zügige Verabschiedung vie-

ler neuer Ausbildungsordnungen für alle in Frage kommenden Berufe keine Lücke zu lassen.

14. Änderung Nr. 38

Bei § 48 bleibt die unbefriedigende Situation bestehen, dass im Meisterprüfungsausschuss die Meister mit ihrer fachlichen Bewertung des Kandidaten oder der Kandidatin zugleich über ihre unmittelbaren zukünftigen Konkurrenten entscheiden. Konkurrenzdruck bei schwieriger wirtschaftlicher Lage kann da erheblich zu einer Verfälschung der fachlichen Urteile beitragen, auch unbewusst.

Es sollte daher in § 48 eine Regelung dahingehend aufgenommen werden, dass die Mitglieder der Prüfungskommission nicht in einem Betrieb tätig sein dürfen, der näher als 200 Km zum Arbeitsort oder dem Ort der künftigen Selbständigkeit des Kandidaten / der Kandidatin liegt.

15. Änderung Nr. 39

Die Voraussetzungen des § 49 für eine Zulassung zur Meisterprüfung sollten sämtlich entfallen. Einzigste Regel-Voraussetzung (von der es auch begründete Ausnahmen geben können sollte) sollte nur die Volljährigkeit sein. Dies entspricht etwa der österreichischen Regelung, wo nur noch die Vollendung des 18. Lebensjahres gefordert wird (aber Volljährigkeit erst mit 19 Jahren eintritt).

Wenn sich der Meisterbrief nämlich am Markt als Qualitätssiegel auch ohne Zwang in der Breite durchsetzen soll, dann dürfen keine unnötigen, nicht strikt fachlich erforderlichen Kosten geschaffen werden, die die Markteintrittskosten wesentlich erhöhen. Wartezeiten sind solche unnötigen Kosten.

16. Änderungen Nr. 63 und 64

Zur Neugestaltung der Anlagen A und B zur Handwerksordnung ist einleitend bereits Stellung genommen worden. Dies soll hier nicht weiter vertieft werden, auch nicht die Gesichtspunkte, dass

- die Gefahrenabwehr nicht Qualifikationserfordernisse für ganze Gewerbebereiche rechtfertigen kann sondern nur für einzelne Tätigkeiten oder eng umschriebene Tätigkeitsfelder. Ganze Handwerke sind eine bei weitem zu unscharfe Abgrenzung. Sie enthalten weite Bereiche völlig oder nur geringfügig „gefahrgeneigter“ Tätigkeiten, die sich noch im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos bewegen.
- zur Gefahrenabwehr es häufig vor allem auf ein hohes Maß an Sorgfalt sowie auf den Einsatz technischer Mittel ankommt und weit weniger auf persönliche Kenntnisse und Fertigkeiten der obersten Leitungsperson.
- es sich bei den von den Berufsgenossenschaften und Privatversicherern zur Gefahrenabwehr geforderten Kenntnissen und Fertigkeiten für die hier in Rede stehenden Handwerke ausnahmslos um solche handelt, die im Rahmen von Kursen und vergleichsweise kurzen Ausbildungsgängen bis maximal zum Gesellenniveau erwerbbar sind. Meisterniveau für den Betriebsleiter zu fordern lässt sich auch nicht ansatzweise sachlich rechtfertigen.

Im übrigen entspricht die Verteilung der Gewerbe auf die einzelnen Anlagen bzw. Bereiche grundsätzlich den in der Begründung mitgeteilten Kriterien, wenn auch nicht in allen Fällen : So ist z.B. nicht nachvollziehbar, warum

- Metallbauer
- Fein(werk)mechaniker
- Büchsenmacher
- Tischler
- Seiler
- Bäcker
- Konditoren
- Fleischer und
- Glasbläser

in Anlage A eingeordnet werden. Normale Produkte von Metallbauer, Feinmechaniker, Büchsenmacher, Tischler oder Glasbläser z.B. stellen keine größere Gefahr dar als die entsprechenden Produkte aus der Fabrik. Für die Waffenindustrie aber gibt es ebenso wenig einen Meisterzwang wie für andere Teile der Industrie. Und dass bei Reparaturen an solchen Produkten größere Gefahren entstehen, die einen Meister erfordern, kann nicht ernstlich behauptet werden.

Für Bäcker, Konditoren oder Fleischer einen Meisterzwang zu fordern, solange es für Köche, Wirte und Restaurantbesitzer noch nicht mal einen „Gesellenzwang“ gibt und die gesundheitspolizeilichen Erfordernisse seit Jahrzehnten durch einige Spezialvorschriften und strikte Kontrollen erfolgreich bewältigt werden, ist schlicht abwegig.

## 17 Änderung Nr. 65

Die vorgesehenen Änderungen der Anlage C zur HwO sind unzureichend. Die Anlage C ist vielmehr vollständig und grundlegend zu überarbeiten. In ihrer derzeitigen und auch in der gemäß Entwurf geänderten Form entspricht die Anlage C nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen :

- Zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertretern in der Kammer muß Parität herrschen. Wenn schon der Staat für die Einrichtung der Kammer die öffentlich-rechtliche Rechtsform bereitstellt, dann muß gemäß demokratischen Grundsätzen auch Gleichberechtigung gewährleistet sein. Es steht den Arbeitgebern des Handwerks frei, sich alleine in privatrechtlicher Form auf der Basis der Freiwilligkeit zu organisieren.
- Die Forderung der Gleichberechtigung gilt auch innerhalb der beiden Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. So muß das Wahlrecht sämtlichen Arbeitnehmern in gleicher Weise gewährt werden, auch den Mitarbeitern ohne formalen Berufsabschluß und den Lehrlingen. Für "Standesdünkel" darf in einem demokratischen Gesetz kein Raum sein, der Mensch fängt nicht erst beim Gesellen an !
- Das Wahlverfahren muss demokratischen Grundsätzen genügen. Vorbild müssen daher das Bundeswahlgesetz und die Wahlgesetze der Länder sowie das Vereinsrecht sein. Eine "Wahl ohne Wahl" ist unzulässig, § 20 verfassungswidrig.
- Die Regelungen müssen so gestaltet werden, dass der tatsächliche Wählerwille ausreichend zum Ausdruck kommt, d.h. :

- Es müssen die Prinzipien des Verhältniswahlrechts zur Anwendung kommen, kein (reines) Mehrheitswahlrecht. Zur Zeit ist diejenige Liste komplett gewählt, die die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Andere Listen kommen überhaupt nicht zum Zuge, d. h. es gibt keine Opposition!
- Es müssen Listen zugelassen werden, die nicht notwendigerweise alle Gruppen repräsentieren. Die Bestimmung, dass die Verteilung der Bewerber auf einer Liste die verschiedenen Gruppen repräsentieren muss, stellt einen Koalitionszwang da und ist deswegen verfassungswidrig. Es muß auch die Kandidatur von Einzelpersonen möglich sein.
- Das Entstehen und wirksame Arbeiten einer kontrollierenden Opposition muss gewährleistet sein.
- Alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen eingehend über das Wahlverfahren und ihre Rechte informiert werden.
- Eine wirksame Wahl muss eine Mindestbeteiligungsquote vorsehen, und zwar jeweils auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, ca. 30 % der Wahlberechtigten.

Der BÜH behält sich vor, dem Bundestag zu seinen Beratungen einen eigenen Vorschlag für die Gestaltung der Anlage C vorzulegen.